

Anträge an die BDK am 12.06

Stand: 27.05.2025

Antragsschluss: 11.06.2025

Weitere Anträge können bis zum Antragsschluss unter info@koeln-bsv.de eingereicht werden.

Antrag A1: Zusammensetzung des Tagespräsidiums auf einer Bezirksdelegiertenkonferenz

Antragsteller: Bezirksvorstand

Antragstext:

Die BDK möge beschließen, dass:

1. Teil des Tagespräsidiums nur sein soll, wer nicht gleichzeitig im Vorstand der Bezirksschüler:innenvertretung Köln ist.
2. Teil des Tagespräsidium nur sein soll, wer aktuell Kölner Schüler:in ist oder vor weniger als fünf Jahren Schüler:in einer Kölner Schule gewesen ist.

Begründung: Erfolgt mündlich

S1: Änderung der satzungsgemäßen Bestimmungen zur Satzungsänderung

Antragsteller: Bezirksvorstand

Antragstext:

Die Bezirksdelegiertenkonferenz möge beschließen, die Satzung wie folgt zu ändern:

”

[...]

3.0 Bezirksdelegiertenkonferenz

3.[...]

3.6 Eine BDK ist nur dann beschlussfähig, wenn die offizielle Einladung keinen dieser Punkte verletzt:

~~1. Die Einladungsfrist von 14 Tagen ist eingehalten worden.~~

1. Die Einladung ist 21 bis 14 Tage vor der BDK verschickt worden.

[...]“

Begründung: Erfolgt mündlich

S2: Verschiebung von Bestimmungen

Antragsteller: Bezirksvorstand

Antragstext:

Die BDK möge beschließen, die Wahlordnung wie folgt zu ändern:

„[...]“

5. Weitere Bestimmungen

5.1 Änderungen an der Wahlordnung kann die BDK mit einer 2/3 Mehrheit vornehmen.

“

Ferner möge die BDK beschließen, die Satzung wie folgt zu ändern:

„[...]“

6.0 Satzungsänderungen

6.1 Satzungsänderungen können nur durch die BDK mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen vorgenommen werden.

6.1.1 Gleiches gilt, für das Grundsatzprogramm, die Wahlordnung und die Geschäftsordnung.

6.2 Unter 6.1 und damit auch unter 6.1.1 fallende Anträge müssen vor der Veröffentlichung der Einladung beim Bezirksvorstand eingereicht werden.

Begründung: Erfolgt mündlich

S3: Streichung eines Absatzes aus der Geschäftsordnung

Antragsteller: Bezirksvorstand

Antragstext:

Die BDK möge beschließen, die Geschäftsordnung wie folgt zu ändern:

„[...]“

7. Weitere Bestimmungen

7.1 Eine Änderung der Geschäftsordnung ist nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten möglich. Antragsschluss für geschäftsordnungsändernde Anträge ist 10 Tage vor Beginn der BDK. Sie müssen bis zu diesem Zeitpunkt bei der BSV Köln eingegangen sein.

“

Begründung: Erfolgt mündlich

S4: Neufassung der Geschäftsordnung

Antragsteller: Bezirksvorstand

Antragstext:

Die BDK möge beschließen, die bisherige Geschäftsordnung der BSV Köln außer Kraft zu setzen, und das Folgende als neue Geschäftsordnung der BSV Köln zu beschließen:

Geschäftsordnung der Bezirksschüler:innenvertretung Köln

1.0 Präsidium

- 1.1 Das Präsidium wird per Handzeichen gewählt. Als gewählt gelten die beiden Kandidierenden, die unter Berücksichtigung des Gleichberechtigungsstatus die meisten Stimmen erhalten.
- 1.2 Das Präsidium hat, sofern nicht schon erfolgt, die Beschlussfähigkeit der BDK nach 3.6 der Satzung festzustellen.
- 1.3 Sofern kein Präsidium gewählt ist, übernimmt das Vorstandsmitglied, das dem Vorstand am längsten angehört, die Sitzungsleitung kommissarisch, bis ein Präsidium gewählt ist.
 - 1.3.1 Die kommissarische Sitzungsleitung hat nur die Aufgabe, die Wahl eines Präsidiums herbeizuführen. Sie muss dieser Aufgabe unverzüglich nachkommen. Rechte wie die Gestaltung des Verfahrens, oder zur Ordnung zu rufen, stehen ihr nicht zu.
- 1.4 Das Präsidium kann mit absoluter Mehrheit abgewählt werden. Auf Antrag ist hierüber, nach der Anhörung einer Für- und Gegenrede, unverzüglich abzustimmen.
 - 1.4.1 Für- und Gegenreden zu diesem Gegenstand dürfen maximal 2 Minuten dauern.
 - 1.4.2 Erhält der Antrag die erforderliche Mehrheit, so wird nach 1.3 verfahren.
 - 1.4.3 Scheitert ein Antrag nach 1.4 gegen das amtierende Tagespräsidium, so kann ein weiterer solcher Antrag gegen dasselbe Tagespräsidium nur nach Verstreichen einer halben Stunde nach der Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses gestellt werden.
 - 1.4.4 Anträge zur Geschäftsordnung nach 3.0 sind während eines laufenden Verfahrens nach 1.4 unzulässig.
- 1.5 Das Präsidium darf sich grundsätzlich inhaltlich nur an Diskussionen zur auslegenden Anwendung von Satzung, Geschäftsordnung, Wahlordnung und Gleichberechtigungsstatut und zur Tagesordnung beteiligen.
- 1.6 Das Präsidium darf zur Ordnung rufen.
 - 1.6.1 Ordnungsrufe müssen begründet werden. Es ist nicht möglich, Ordnungsrufe anzufechten.
 - 1.6.2 Mit dem dritten Ordnungsruf kann das Präsidium einer Person das Wort für einen Tagesordnungspunkt entziehen.
 - 1.6.3 Mit dem vierten Ordnungsruf kann das Präsidium eine Person des Saales verweisen.
- 1.7 Das Präsidium hat das Recht, das Verfahren zu gestalten, sofern Satzung oder Geschäftsordnung keine Vorgaben dazu machen.

1.8 Verletzt das Präsidium seine durch die Geschäftsordnung auferlegten Pflichten maßgeblich, so gilt es als abgewählt. In diesem Fall wird nach 1.3 verfahren.

2.0 Rederecht

- 2.1 Das Wort wird durch die Sitzungsleitung in Reihenfolge der Meldungen unter Berücksichtigung der im Gleichberechtigungsstatut festgelegten Regelungen erteilt.
- 2.2 Die Meldung erfolgt per Handzeichen, sofern die Bezirksdelegiertenkonferenz nichts anderes festgelegt hat.
- 2.3 Einem Mitglied des Bezirksvorstands kann jederzeit außerhalb der Reihe das Wort erteilt werden, wenn dies aus sachlichen Gründen zur Förderung der Diskussion notwendig ist.

3.0 Anträge zur Geschäftsordnung

- 3.1 Das Wort zu einem Antrag zur Geschäftsordnung wird außerhalb der Reihe erteilt. Die Äußerungen dürfen sich nicht auf die Sache beziehen und nicht länger als zwei Minuten sein. Sie gelten mit einfacher Mehrheit als angenommen, sofern nicht im Folgenden anders bestimmt.
- 3.2 Über Anträge zur Geschäftsordnung ist nach Anhörung von höchstens einer Für- und Gegenrede abzustimmen.
- 3.3 Es kann ein Antrag auf Generaldebatte gestellt werden. Dieser gilt als angenommen, wenn relativ mindestens ein Votum von 1/3 der Stimmen erreicht wird.
- 3.4 Es kann ein Antrag auf Schließung der Redeliste gestellt werden. Wenn der Antrag angenommen wird, haben alle noch einmal die Möglichkeit, sich auf die Redeliste zu setzen.
- 3.5 Es kann ein Antrag auf Schluss der Debatte gestellt werden. Dieser gilt als angenommen, wenn relativ mindestens ein Votum von 2/3 der Stimmen erreicht wird.
- 3.6 Es kann ein Antrag auf Begrenzung der Redezeit gestellt werden.
- 3.7 Es kann ein Antrag auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes oder Antrag gestellt werden.
 - 3.7.1 Tagesordnungspunkte, zu denen Satzung oder Geschäftsordnung verpflichten, können nicht vertagt werden.
 - 3.7.2 Anträge, die bereits drei Mal vertagt wurden, können nicht wieder vertagt werden
- 3.8 Es kann ein Antrag auf Nichtbefassung eines Antrages oder Tagesordnungspunktes gestellt werden. Dieser gilt als angenommen, wenn relativ mindestens ein Votum von 2/3 der Stimmen erreicht wird.
 - 3.8.1 Tagesordnungspunkte, zu denen Satzung oder Geschäftsordnung verpflichten, können nicht Gegenstand eines solchen Antrages sein.
 - 3.8.2 Ein Antrag auf Nichtbefassung muss nach dem Aufrufen des Gegenstandes des Antrages, aber vor der Beratung des Gegenstandes des Antrages erfolgen.
- 3.9 Es kann ein Antrag auf Überweisung an den Bezirksvorstand gestellt werden.
 - 3.9.1 Der Bezirksvorstand muss auf der nächsten BDK verpflichtend einen Sachstand zur überwiesenen Sache abgeben.
- 3.10 Beantragt ein:e Anwesende:r das Wort zu einer persönlichen Erklärung, so muss der betreffenden Person das Wort nach Abschluss der Beratung des fraglichen

Punktes das Wort erteilt werden, um persönliche Angriffe zurückzuweisen. Die betreffende Person darf dabei nicht zur Sache sprechen.

- 3.11 Es kann ein Antrag auf Mandatsprüfung gestellt werden. Das Präsidium muss dem Ersuchen nachkommen, wenn ein Votum von relativ mindestens 2/3 erreicht wird.
- 3.12 Es kann ein Antrag auf Unterbrechung der Sitzung gestellt werden. Nur wenn der Antrag angenommen wird, darf das Präsidium die Sitzung unterbrechen.

4.0 Mandatsprüfung

- 4.1 Eine Mandatsprüfung muss durch das Präsidium angeordnet werden, wenn
 - 4.1.1 ein Geschäftsordnungsantrag nach 3.11 die erforderliche Mehrheit erreicht.
 - 4.1.2 eine Person mit Stimmkarte nach Verlust einer solchen eine neue Stimmkarte beantragt.
 - 4.1.3 Der Verlust einer Stimmkarte führt zu einem Ordnungsruf.

5.0 Abstimmungen

- 5.1 Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit, sofern es Satzung oder Geschäftsordnung nicht anders vorschreiben.
- 5.2 Mehrheitsverhältnisse ergeben sich im Sinne der Geschäftsordnung wie folgt:
 - 5.2.1 Eine einfache Mehrheit liegt vor, wenn es unter den abgegebenen Stimmen mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen gibt.
 - 5.2.2 Eine absolute Mehrheit liegt vor, wenn mehr als die Hälfte, der nach dem Protokoll Stimmberechtigten mit „Ja“ votieren.
 - 5.2.3 Eine relative Mehrheit liegt vor, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten mit „Ja“ votieren.
 - 5.2.4 Eine 2/3 Mehrheit liegt vor, wenn 2/3 der nach dem Protokoll Stimmberechtigten mit „Ja“ votieren.
 - 5.2.5 Eine relative 2/3 Mehrheit liegt vor, wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten mit „Ja“ votieren.
 - 5.2.6 Einstimmigkeit liegt vor, wenn alle anwesenden Stimmberechtigten mit „Ja“ votieren.
- 5.3 Enthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheitsverhältnisse berücksichtigt; sie sind gültige Stimmen.
- 5.4 Ungültige Stimmen werden bei der Berechnung der Mehrheitsverhältnisse nicht berücksichtigt, sie sind trotzdem mitzuzählen.
- 5.5 Zu jeder Abstimmung hat das Präsidium die abzustimmende Frage so zu stellen, dass mit „Ja“, „Nein und „Enthaltung“ gestimmt werden kann.
- 5.6 Abstimmungen gelten auch dann als einstimmig angenommen, wenn es auf Nachfrage durch das Präsidium keinen Widerspruch in Form einer formalen oder inhaltlichen Gegenrede gibt.
- 5.7 Alle Stimmberechtigten haben die Möglichkeit, eine Teilung der Abstimmung zu beantragen. Über den Antrag entscheidet die Bezirksdelegiertenkonferenz nur dann, wenn die antragstellende Person in der gegenständlichen Sache damit nicht einverstanden ist.
- 5.8 Werden sich die Mitglieder der Zählkommission bei Auswertung der Abstimmung durch Handzeichen nicht einig, kann das Tagespräsidium dann namentliche

Abstimmung oder Hammelsprung anordnen, wenn die Abweichung für den Ausgang der Abstimmung relevant ist.

6.0 Antragsverfahren

- 6.1 Änderungsanträge können bis zur endgültigen Abstimmung über den gegenständlichen Antrag gestellt werden, indem sie schriftlich bei der Schriftführung oder einer dafür von der Schriftführung beauftragten Person eingereicht werden.
- 6.2 Von den antragstellenden Personen zurückgezogene Anträge können von allen Personen übernommen werden, die berechtigt sind, Anträge zu stellen.
- 6.3 Änderungsanträge können ohne Abstimmung von der antragstellenden Person übernommen werden.

7.0 Protokoll

- 7.1 Alle stimmberechtigten müssen die Möglichkeit erhalten, das Protokoll der letzten Bezirksdelegiertenkonferenz, dass die Tagesordnung nebst Beginn, Unterbrechungen und Schluss der Sitzung, sowie alle Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten muss, einzusehen.

Begründung: Die alte Geschäftsordnung ist lückenhaft und unmodern. Diese Neufassung wirft die Bestimmungen der alten Geschäftsordnung nicht um, sondern ergänzt sie um notwendige Regelungen. Dabei verbindet sie die Erfahrungen der letzten Jahre mit präventiv gedachten Regelungen. Weitere Begründung erfolgt mündlich durch den Bezirksvorstand.

Anlage: Synopse zum Entwurf zur neuen Geschäftsordnung

Anlage zu S4:

Synopse zum Entwurf zur neuen Geschäftsordnung:

Der Text zeigt den Entwurf zur neuen Geschäftsordnung im Wortlaut. Rot unterlegte Passagen sind in dem Entwurf nicht mehr enthalten und hier nur für den Vergleich vorhanden. Gelb und Grün unterlegte Passagen sind in der neuen Geschäftsordnung so enthalten. Wenn nicht offensichtlich, wurden Hinweise kursiv hinzugefügt, die die inhaltliche Veränderung erklären. Bearbeitet ist grundsätzlich nur der Entwurf zur neuen Geschäftsordnung. Die alte Geschäftsordnung wurde teilweise zum Vergleich eingefügt, jedoch ohne farbliche Unterlegung.

Grün: Bisher inhaltlich nicht oder abweichend in der Geschäftsordnung vorhanden.

Gelb: Inhaltlich bisher enthalten, nur redaktionell oder vom Wortlaut geändert.

Rot: In der alten Geschäftsordnung enthalten, im Entwurf nicht mehr.

Schwarz: Sowohl im Entwurf als auch in der alten Geschäftsordnung so enthalten

Kursiv und (in Klammern): Schriftlicher Hinweis, was sich verändert hat.

Geschäftsordnung der Bezirksschüler:innenvertretung Köln

Geschäftsordnung der BSV Köln

2.0 Präsidium

- 2.1 Das Präsidium wird per Handzeichen gewählt. Als gewählt gelten die beiden Kandidierenden, die unter Berücksichtigung des Gleichberechtigungsstatus die meisten Stimmen erhalten.
- 2.2 Das Präsidium hat, sofern nicht schon erfolgt, die Beschlussfähigkeit der BDK nach 3.6 der Satzung festzustellen.
- 2.3 Sofern kein Präsidium gewählt ist, übernimmt das Vorstandsmitglied, das dem Vorstand am längsten angehört, die Sitzungsleitung kommissarisch, bis ein Präsidium gewählt ist.
 - 2.3.1 Die kommissarische Sitzungsleitung hat nur die Aufgabe, die Wahl eines Präsidiums herbeizuführen. Sie muss dieser Aufgabe unverzüglich nachkommen. Rechte wie die Gestaltung des Verfahrens oder zur Ordnung zu rufen, stehen ihr nicht zu.
- 2.4 Das Präsidium kann mit absoluter Mehrheit abgewählt werden. Auf Antrag ist hierüber, nach der Anhörung einer Für- und Gegenrede, unverzüglich abzustimmen.
 - 2.4.1 Für- und Gegenreden zu diesem Gegenstand dürfen maximal 2 Minuten dauern.
 - 2.4.2 Erhält der Antrag die erforderliche Mehrheit, wird nach 1.3 verfahren.
 - 2.4.3 Scheitert ein Antrag nach 1.4 gegen das amtierende Tagespräsidium, so kann ein weiterer solcher Antrag gegen dasselbe Tagespräsidium nur nach Verstreichen einer halben Stunde nach der Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses gestellt werden.
 - 2.4.4 Anträge zur Geschäftsordnung nach 3.0 sind während eines laufenden Verfahrens nach 1.4 unzulässig.
- 2.5 Das Präsidium darf sich grundsätzlich inhaltlich nur an Diskussionen zur auslegenden Anwendung von Satzung, Geschäftsordnung, Wahlordnung und Gleichberechtigungsstatut und zur Tagesordnung beteiligen. Um sich in einer

anderen Angelegenheit zur Sache zu äußern, müssen sich Mitglieder des Präsidiums von einem*r Vertreter*in vertreten lassen. Hat ein Mitglied des Präsidiums einmal zur Sache gesprochen, darf er*sie bis zum Ende der Beratung über diesen Punkt nicht wieder das Amt als Mitglied des Präsidiums übernehmen.

(Nimmt Mitgliedern des Präsidiums grundsätzlich die Möglichkeit, sich an der Debatte zu beteiligen.)

2.6 Das Präsidium darf zur Ordnung rufen.

2.6.1 Ordnungsrufe müssen begründet werden. Es ist nicht möglich, Ordnungsrufe anzufechten.

2.6.2 Mit dem dritten Ordnungsruf kann das Präsidium einer Person das Wort für einen Tagesordnungspunkt entziehen.

In der alten Geschäftsordnung als 1.1 vorhanden.

2.6.3 Mit dem vierten Ordnungsruf kann das Präsidium eine Person des Saales verweisen.

2.7 Das Präsidium hat das Recht, das Verfahren zu gestalten, sofern Satzung oder Geschäftsordnung keine Vorgaben dazu machen.

2.8 Verletzt das Präsidium seine durch die Geschäftsordnung auferlegten Pflichten maßgeblich, so gilt es als abgewählt. In diesem Fall wird nach 1.3 verfahren.

8.0 Rederecht

8.1 Das Wort wird durch die Sitzungsleitung in Reihenfolge der Meldungen unter Berücksichtigung der im Gleichberechtigungsstatut festgelegten Regelungen erteilt.

8.2 Die Meldung erfolgt per Handzeichen, sofern die Bezirksdelegiertenkonferenz nichts anderes festgelegt hat.

(Die neue Geschäftsordnung überträgt in diesem Punkt die Möglichkeit der Gestaltung des Verfahrens vom Präsidium an die Bezirksdelegiertenkonferenz.)

8.3 Einem Mitglied des Bezirksvorstands und den Bezirksverbindungslehrer*innen kann auf Antrag jederzeit außerhalb der Reihe das Wort erteilt werden, wenn dies aus sachlichen Gründen zur Förderung der Diskussion notwendig ist

(Sollte es Bezirksverbindungslehrer:innen geben, sollen diese keine Möglichkeit zu einem sachdienlichen Hinweis haben.)

Auszug aus der alten Geschäftsordnung:

1. Rederecht

1.1 Das Präsidium kann zur Ordnung rufen. Es kann nach zweimaliger Ermahnung Redner*innen für den Abstimmungspunkt das Wort entziehen.

(Dieser Punkt wurde in der neuen Geschäftsordnung inhaltlich als 1.6 verschoben)

1.2 Das Wort wird durch das Präsidium in Reihenfolge der Meldungen unter Beachtung der Quotierung erteilt. Soweit von dem*der Vorsitzenden nichts anderes bestimmt wird, erfolgen die Wortmeldungen durch Handzeichen.

1.3 Dem Bezirksvorstand und den Bezirksverbindungslehrer*innen kann auf Antrag jederzeit außerhalb der Reihe das Wort erteilt werden, wenn dieses aus sachlichen Gründen zur Förderung der Diskussion notwendig ist.

9.0 Anträge zur Geschäftsordnung

9.1 Das Wort zu einem Antrag zur Geschäftsordnung wird außerhalb der Reihe erteilt. Die Äußerungen dürfen sich nicht auf die Sache beziehen und nicht länger als zwei Minuten sein. **Sie gelten mit einfacher Mehrheit als angenommen, sofern nicht im Folgenden anders bestimmt.**

(Die alte Geschäftsordnung regelt das zwar in 4.1, die Regelung soll hier allerdings schon stehen, um die Geschäftsordnung leichter verständlich zu machen.)

9.2 Über Anträge zur Geschäftsordnung ist nach Anhörung von höchstens einer Für- und Gegenrede abzustimmen.

9.3 Es kann ein Antrag auf Generaldebatte gestellt werden. **Dieser gilt als angenommen, wenn relativ mindestens ein Votum von 1/3 der Stimmen (1/3 aller Delegierten) erreicht wird.**

(In der neuen Fassung wird ein Drittel aller tatsächlich anwesenden Stimmberechtigten benötigt und nicht 1/3 der laut Protokoll Anwesenden.)

9.4 Es kann ein Antrag auf Schließung der Redeliste gestellt werden. **(Diesem Antrag wird stattgegeben, wenn 2/3 aller Delegierten dies wünscht.) Wenn der Antrag angenommen wird, haben alle noch einmal die Möglichkeit, sich auf die Redeliste zu setzen.**

(In der neuen Fassung soll dem Antrag schon mit einfacher Mehrheit stattgegeben werden können. Die bisher gelebte Praxis, dass sich vor dem Schließen der Redeliste noch einmal draufgesetzt werden kann, soll durch die Geschäftsordnung vorgesehen sein.)

9.5 Es kann ein Antrag auf Schluss der Debatte gestellt werden. Dieser gilt als angenommen, wenn **relativ mindestens ein Votum von 2/3 der Stimmen (2/3 aller Delegierten)** erreicht wird.

(In der neuen Fassung werden zwei Drittel aller tatsächlich anwesenden Stimmberechtigten benötigt und nicht 2/3 der laut Protokoll Anwesenden.)

9.6 Es kann ein Antrag auf **Begrenzung** der Redezeit gestellt werden.

9.7 Es kann ein Antrag auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes oder Antrag gestellt werden.

9.7.1 **Tagesordnungspunkte, zu denen Satzung oder Geschäftsordnung verpflichten, können nicht vertagt werden.**

9.7.2 **Anträge, die bereits drei Mal vertagt wurden, können nicht wieder vertagt werden.**

(3.7.1 löst ein sonst auftretendes Problem, bei dem ein zulässiger Geschäftsordnungsantrag satzungswidrig wäre. 3.7.2 verhindert, dass Anträge über Jahre geschoben werden können.)

9.8 Es kann ein Antrag auf Nichtbefassung **eines Antrages oder Tagesordnungspunktes** *(Klarstellung zur besseren Verständlichkeit)* gestellt werden. Dieser gilt als angenommen, wenn relativ mindestens ein Votum von 2/3 der Stimmen erreicht wird.

9.8.1 **Tagesordnungspunkte, zu denen Satzung oder Geschäftsordnung verpflichten, können nicht Gegenstand eines solchen Antrages sein.**

9.8.2 **Ein Antrag auf Nichtbefassung muss nach dem Aufrufen des Gegenstandes des Antrages, aber vor der Beratung des Gegenstandes des Antrages erfolgen.**

(3.8.1 löst ein sonst auftretendes Problem, bei dem ein zulässiger Geschäftsordnungsantrag satzungswidrig wäre. 3.8.2 legt den Zeitpunkt klar fest, wann der Antrag zulässig ist, um dem Präsidium die Auslegungsmöglichkeit an dieser Stelle zu nehmen.)

9.9 Es kann ein Antrag auf Überweisung an den Bezirksvorstand gestellt werden.

- 9.9.1 Der Bezirksvorstand muss auf der nächsten BDK verpflichtend einen Sachstand zur überwiesenen Sache abgeben.
- 9.10 Beantrag ein:e Anwesende:r das Wort zu einer persönlichen Erklärung, so muss der betreffenden Person das Wort nach Abschluss der Beratung des fraglichen Punktes das Wort erteilt werden, um persönliche Angriffe zurückzuweisen. Die betreffende Person darf dabei nicht zur Sache sprechen.
- 9.11 Es kann ein Antrag auf Mandatsprüfung gestellt werden. Das Präsidium muss dem Ersuchen nachkommen, wenn ein **Votum von relativ mindestens 2/3 der Stimmen (2/3 der Delegierten es wünscht) erreicht wird. ,oder bei Verlust des Mandats.**
- (In der neuen Fassung werden zwei Drittel aller tatsächlich anwesenden Stimmberechtigten benötigt und nicht 2/3 der laut Protokoll Anwesenden. Der Verlust des Mandats wird in der neuen Geschäftsordnung als eigener Punkt geregelt.)*
- 9.12 Es kann ein Antrag auf Unterbrechung der Sitzung gestellt werden. Nur wenn der Antrag angenommen wird, darf das Präsidium die Sitzung unterbrechen.

10.0 Mandatsprüfung

- 10.1 Eine Mandatsprüfung muss durch das Präsidium angeordnet werden, wenn
- 10.1.1 ein Geschäftsordnungsantrag nach 3.11 die erforderliche Mehrheit erreicht.
- 10.1.2 eine Person mit Stimmkarte nach Verlust einer solchen eine neue Stimmkarte beantragt.
- 10.1.3 Der Verlust einer Stimmkarte führt zu einem Ordnungsruf.

11.0 Abstimmungen

- 11.1 Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit, sofern es Satzung oder Geschäftsordnung nicht anders vorschreiben.
- 11.2 Mehrheitsverhältnisse ergeben sich im Sinne der Geschäftsordnung wie folgt:
- 11.2.1 Eine einfache Mehrheit liegt vor, wenn es unter den abgegebenen Stimmen mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen gibt.
- 11.2.2 Eine absolute Mehrheit liegt vor, wenn mehr als die Hälfte, der nach dem Protokoll Stimmberechtigten mit „Ja“ votieren.
- 11.2.3 Eine relative Mehrheit liegt vor, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten mit „Ja“ votieren.
- 11.2.4 Eine 2/3 Mehrheit liegt vor, wenn 2/3 der nach dem Protokoll Stimmberechtigten mit „Ja“ votieren.
- 11.2.5 Eine relative 2/3 Mehrheit liegt vor, wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten mit „Ja“ votieren.
- 11.2.6 Einstimmigkeit liegt vor, wenn alle anwesenden Stimmberechtigten mit „Ja“ votieren.
- 11.3 **Enthaltungen** werden bei der Berechnung der Mehrheitsverhältnisse berücksichtigt; sie sind gültige Stimmen.
- 11.4 Ungültige Stimmen werden bei der Berechnung der Mehrheitsverhältnisse nicht berücksichtigt, sie sind trotzdem mitzuzählen.
- 11.5 Zu jeder Abstimmung hat das Präsidium die abzustimmende Frage so zu stellen, dass mit „Ja“, „Nein und „Enthaltung“ gestimmt werden kann.

- 11.6 Abstimmungen gelten auch dann als einstimmig angenommen, wenn es auf Nachfrage durch das Präsidium keinen Widerspruch in Form einer formalen oder inhaltlichen Gegenrede gibt.
- 11.7 Alle Stimmberechtigten haben die Möglichkeit, eine Teilung der Abstimmung zu beantragen. Über den Antrag entscheidet die Bezirksdelegiertenkonferenz nur dann, wenn die antragstellende Person in der gegenständlichen Sache damit nicht einverstanden ist.
- 11.8 Werden sich die Mitglieder der Zählkommission bei Auswertung der Abstimmung durch Handzeichen nicht einig, kann das Tagespräsidium dann namentliche Abstimmung oder Hammelsprung anordnen, wenn die Abweichung für den Ausgang der Abstimmung relevant ist.

12.0 Antragsverfahren

- 12.1 Änderungsanträge können bis zur **endgültigen Abstimmung** über den **gegenständlichen** Antrag gestellt werden, indem sie schriftlich bei der Schriftführung oder einer dafür von der Schriftführung beauftragten Person eingereicht werden.
- 12.2 Von den antragstellenden Personen zurückgezogene Anträge können von allen Personen übernommen werden, die berechtigt sind, Anträge zu stellen.
- 12.3 Änderungsanträge können ohne Abstimmung von der antragstellenden Person übernommen werden.

13.0 Protokoll

- 13.1 Alle stimmberechtigten müssen die Möglichkeit erhalten, das Protokoll der letzten Bezirksdelegiertenkonferenz, dass die Tagesordnung nebst Beginn, Unterbrechungen und Schluss der Sitzung, sowie alle Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten muss, einzusehen.
- 13.2 Das Protokoll ist der LSV NRW zuzusenden, nachdem es auf der nächsten BDK abgestimmt wurde
- 13.3 Organe der Bezirksschüler*innenvertretung sind nicht beschlussfähig, wenn kein Protokoll geführt wird

(7.3 wurde durch Satzungsänderung Ende 2023 in die Satzung übernommen)

Auszug aus der alten Geschäftsordnung:

7. Weitere Bestimmungen

- 7.1 Eine Änderung der Geschäftsordnung ist nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten möglich. Antragsschluss für geschäftsordnungsändernde Anträge ist 10 Tage vor Beginn der BDK. Sie müssen bis zu diesem Zeitpunkt bei der BSV Köln eingegangen sein.

(Das Ziel der Bestimmung soll in die Satzung verschoben werden.)

S5: Weitgehende parteipolitische Neutralität

Antragsteller: Bezirksvorstand

Antragstext:

Die Bezirksdelegiertenkonferenz möge beschließen, 4.8 der Satzung mitsamt Unterpunkten außer Kraft zu setzen und folgende Passagen hinzuzufügen:

“

5. Umgang mit politischen Parteien

5.1 Der Vorstand der BSV Köln soll keine relevante politische Partei bevorzugen oder benachteiligen

5.1.1 Relevant im Sinne von 5.1 ist eine Partei, wenn sie als Fraktion im Rat der Stadt Köln vertreten ist.

5.1.2 Die Bezirksdelegiertenkonferenz kann mit absoluter Mehrheit Ausnahmen von 5.1 beschließen. Diese sind nur zulässig, wenn sie keinen anderen Artikel der Satzung verletzen.

5.1.3 Ausnahmen nach 5.1.2 dürfen nur im Antrag namentlich genannte Parteien betreffen. Das Beschließen von generalisierten Regelungen nach 5.1.2 ist unzulässig.

5.2 Vorstandsmitglieder dürfen gleichzeitig Mitglied in politischen Parteien oder deren Jugendorganisationen sein. Die Mitgliedschaft ist bei der Bewerbung für ein Amt offenzulegen.

5.3 Alle Beschlüsse der BDK nach 5.1.2 müssen auf der Website veröffentlicht und jederzeit einsehbar sein.

5.4 Parteien, die das Bundesamt für Verfassungsschutz als gesichert extremistisch oder als Verdachtsfall einstuft, sind nicht vor Benachteiligung nach 5.1 ff. geschützt.

“

Ferner möge die Bezirksdelegiertenkonferenz beschließen, die Nummerierung der nachfolgenden Abschnitte dementsprechend anzupassen.

Antragsbegründung: Erfolgt mündlich